Der Eigentumserwerb

nach den §§ 956 und 957 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Würde eines Doktors der Rechte

vorgelegt der

Hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

von

Kurt Kunzemann

Referendar am Landgericht in Halle-Saale.

Referent: Professor v. Gierke.

Auszug.

Halle a. d. S. 1923.

Buchdruckerei der Hallischen Nachrichten.

In dem ersten Teil der Arbeit wird der Gegenstand und Umfang des Eigentumserwerbs nach den §§ 956 und 957 behandelt mit dem Ergebnis, daß die §§ 956 und 957 nur dann Anwendung finden können, wenn sowohl die wesentlichen, als auch die nichtwesentlichen Bestandteile sich bereits vor ihrer Trennung im Eigentum des Eigentümers der ganzen Sache befinden. Es wird ferner festgestellt, daß der obligatorisch zur Aneignung Berechtigte nur an den Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen das Eigentum erwerben kann, auf die sich sein Recht erstreckt.

Die Arbeit beschäftigt sich sodann mit den praktischen Fällen, für die die §§ 956 und 957 in Betracht kommen. In erster Linie finden diese Bestimmungen bei dem Fruchterwerb des Pächters Anwendung, da der Pächter nur einen persönlichen Anspruch auf den Gebrauch und die Nutzungen der Pachtsache gegen den Verpächter hat. Außerdem gehören alle Verträge hierher, durch welche einer Person gestattet wird, sich Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile, wie z. B. Beeren, Blumen, Eis eines Flusses, Stein und Erze, anzueignen. Der Fall, daß jemand Austern zum Verzehren entgeltlich oder unentgeltlich erhält, ist gleichfalls nach den Vorschriften der §§ 956 und 957 zu beurteilen.

Der zweite Teil der Arbeit behandelt den Eigentumserwerb auf Grund der Gestattung eines Berechtigten (§ 956 B.G.B.). Zunächst werden die rechtliche Natur der Gestattung die Gestattungsberechtigten festgestellt. Es ergibt sich, daß die Gestattung ein selbständiges Rechtsgeschäft ist, das stets von dem ihr zugrunde liegenden Rechtsgeschäft zu unterscheiden ist. Gestattungsberechtigte sind im § 956 der Eigentümer der Hauptsache, der dinglich Nutzungsberechtigte, der gutgläubige Eigenbesitzer und auch der obligatorisch Berechtigte selbst wieder, sofern dieser zur Weitergestattung berechtigt ist und ihm der Besitz der Sache überlassen worden ist. Die Gestattung zur Aneignung von Bestandteilen, die nicht zu den Früchten gehören, kann aber nicht von einem gutgläubigen Eigen- und Nutzungsbesitzer oder von einem dinglich Berechtigten ausgehen.

In dem nächsten Abschnitt werden die verschiedenen Konstruktionen des Eigentumserwerbs an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen besprochen. Dabei wird unterschieden, ob dem Aneignungsberechtigten der Besitz der Sache überlassen worden ist oder nicht. Es werden die Gründe dargelegt, aus denen sich ergibt, daß die herrschende Meinung, die in der Gestattung den Abschluß eines dinglichen Vertrages im Sinne von §§ 929 ff. sieht, unrichtig ist. Zwei Voraus-

setzungen des § 929, nämlich die Einigung und das Eigentum des Veräußerers, lassen sich in vielen Fällen im § 956 nicht nachweisen. Schließlich wird dargetan, daß durch die Gestattung, einem einseitigen empfangsbedürftigen Rechtsgeschäft, für den Gestattungsempfänger, dem der Besitz der ganzen Sache vom Gestattenden überlassen worden ist, ein absolutes Anwartschaftsrecht begründet wird, und daß die Gestattung als ein Verfügungsgeschäft anzusehen ist. Ist dem Aneignungsberechtigten der Besitz der Sache nicht überlassen, so wird durch die Gestattung für den Berechtigten nur ein persönliches Aneignungsrecht begründet.

Es wird sodann ausgeführt, daß der § 956 analog anzuwenden ist, wenn das Anwartschafts- oder Aneignungsrecht darauf gerichtet ist, dem Berechtigten ein anderes dingliches Recht, z. B. ein Pfandrecht, zu verschaffen.

Im nächsten Abschnitt werden einzelne Fragen behandelt, die sich daraus ergeben, daß außer der rechtmäßigen Gestattung für den Eigentumsübergang an Erzeugnissen oder sonstigen Bestandteilen entweder noch die Tatsache der Trennung oder Besitzergreifung erforderlich ist. Um schon im Augenblick der Trennung an den Bestandteilen das Eigentum erwerben zu können, muß der Aneignungsberechtigte stets mit dem Willen des Gestattenden den Besitz erlangt haben. Es genügt unter Umständen auch eine Überlassung des Teilbesitzes. Stets muß sich der Berechtigte noch im Augenblick der Trennung in dem ihm überlassenen Besitz befinden, um schon in diesem Zeitpunkt das Eigentum an der Teilsache erwerben zu können. Von diesem Erfordernis wird jedoch durch analoge Anwendung der §§ 955, Absatz 3, und 940, Absatz 2, zugunsten des Berechtigten, dem der Besitz gegen seinen Willen abhanden gekommen ist, eine Ausnahme gemacht. Ist dem Berechtigten nicht der Besitz der Sache überlassen worden, so kann er erst mit der Besitzergreifung das Eigentum an den Bestandteilen erwerben. Es müssen jedoch in diesem Fall die Trennung der Bestandteile und die Besitzergreifung unmittelbar zusammenfallen.

Im folgenden Abschnitt ist von der Widerruflichkeit der Gestattung die Rede. Es wird darauf hingewiesen, daß die Gestattung widerruflich ist, wenn entweder der Gestattungsberechtigte zur Erteilung der Gestattung nicht verpflichtet ist, oder wenn dem Aneignungsberechtigten nicht der Besitz der Sache überlassen worden ist.

Im dritten Teil der Arbeit wird der Eigentumserwerb auf Grund der Gestattung eines Nichtberechtigten (§ 957 B.G.B.) behandelt.

Der gute Glaube des Gestattungsempfängers bezieht sich im § 957 im Gegensatz zu § 932 nur darauf, daß der Gestattende zur Gestattung berechtigt ist. Auf Grund allgemeiner Erwägungen über den Schutz des guten Glaubens wird dann festgestellt, daß das Vorliegen der Gestattung eines Nichtberechtigten und des guten Glaubens des

Gestattungsempfängers nicht ausreicht, um einen Eigentumserwerb an Bestandteilen herbeiführen zu können, daß vielmehr der Gestattende, wenn der Eigentumserwerb im Augenblick der Trennung stattfinden soll, bei der Besitzüberlassung im Besitz der Sache sein muß. Soll der Erwerb erst im Augenblick der Besitzergreifung erfolgen, so muß sich die Sache bis dahin im Besitz des Gestattenden befinden.

Ist eine bewegliche Sache, von der Erzeugnisse oder sonstige Bestandteile abgetrennt worden sind, gestohlen, verloren oder abhanden gekommen, so ist, soweit es sich um Bestandteile handelt, die nicht zu den Früchten gehören, § 935 entsprechend anzuwenden. Dagegen sind Erzeugnisse einer gestohlenen beweglichen Sache nicht als dem Berechtigten abhanden gekommen anzusehen.

Im nächsten Abschnitt wird darauf hingewiesen, daß in dem § 957 der Erwerb eines relativen Rechts, nämlich des Aneignungsrechts, geschützt wird, und daß § 957 in dieser Hinsicht den §§ 117, 170—173, 405, 407, 409, 793 und 851 B.G.B. gleichsteht.

Im letzten Abschnitt wird ausgeführt, daß der Erwerb auf Grund der Gestattung eines Nichtberechtigten ein ursprünglicher ist.